

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	24.10.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.11.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Neufestsetzung der Abfallgebühren für die Jahre 2018/2019 und Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag zu beschließen

1. der vorliegenden Gebührenkalkulation (**Anlagen 1 bis 10**) wird zugestimmt,
2. der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs wird mit Wirkung ab 01.01.2018 auf 0,99 Prozent p.a. und ab 01.01.2019 auf 0,95 Prozent p.a. festgesetzt. Der Anwendung der Restwertmethode wird zugestimmt,
3. den in den **Anlagen 7 und 8** aufgeführten AfA-Sätzen und der Anwendung der linearen Abschreibung wird zugestimmt,
4. der Kostendeckungsgrad wird auf 100 Prozent festgesetzt,
5. der in **Anlage 11** beiliegenden Satzung des Landkreises Göppingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird zugestimmt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Neufestsetzung der Abfallgebühren für die Jahre 2018/2019

1.1 Ausgangslage und Prognose

Der bisherige dreijährige Kalkulationszeitraum endet mit Ablauf des Jahres 2017. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann der Gebührenkalkulation ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die neue Gebührenkalkulation soll einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen.

Die zweijährige Periode ist insbesondere auch im Hinblick auf die

mittelfristige Einführung einer 60 Liter Tonne und die Laufzeit der Einsammelverträge von Hausmüll und Bioabfall angemessen, die bis zum 31.12.2019 bzw. zum 30.06.2021 laufen. Für die Haushalte und Arbeitsstätten besteht für die nächsten zwei Jahre Planungssicherheit.

Die Abfallgebühren sollen - wie bisher - als Jahresgebühren in Form eines personenbezogenen Haushaltstarifs bzw. Arbeitsstättentarifs in Verbindung mit einem mengenabhängigen Behältertarif erhoben werden. Bei der Restmüllabfuhr besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einem 14-täglichen und einem 4-wöchentlichen Turnus. Bei Großwohnanlagen (mit 1.100 l-Umleerbehälter) soll eine getrennte Veranlagung durchgeführt werden. Die Haushalte werden zur Jahresgebühr veranlagt. Die Hausverwaltungen werden zur Behältergebühr veranlagt. So wird sichergestellt, dass die Hausverwaltungen entsprechend der Entscheidung der Eigentümerversammlung für eine Großwohnanlage insgesamt zwischen 14-täglicher oder 4-wöchentlicher Abfuhr wählen können.

Seit dem Jahr 2005 wurde der gebührenfähige Aufwand der Abfallwirtschaft zu 60 Prozent auf die Jahresgebühr (personenbezogener Haushaltstarif) und zu 40 Prozent auf die Behältergebühr (Leerungsgebühr) umgelegt.

In der Gebührenkalkulation 2018/2019 soll auf Basis der Erörterungen der Kreistagsklausur Abfallwirtschaft am 23.06.2017 die bisherige prozentuale Aufteilung des gebührenfähigen Aufwands von 60:40 (Jahresgebühr/Leerungsgebühr) auf 40:60 umgekehrt werden. Der prozentuale Anteil der Jahresgebühr verringert sich somit um ein Drittel, der Anteil der Leerungsgebühr erhöht sich um 50 Prozent. Damit erhöhen sich die Einsparmöglichkeiten beim Umstieg auf die 4-wöchentliche Abfuhr und der Nutzung des Biobeutels deutlich.

Durch diese Systemumstellung wird aus Sicht der Betriebsleitung der Anreiz, die Bioabfallsammlung zu nutzen, nachhaltig gefördert. Zudem kann dies zur stärkeren Ausschleusung auch anderer Wertstoffe führen und somit zur Reduzierung der zu entsorgenden Restmüllmenge am Müllheizkraftwerk beitragen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb erwartet deshalb sinkende jährliche Anlieferungsmengen am Müllheizkraftwerk. Für die Jahre 2018 und 2019 werden im Hausmüllbereich 50.000 t und 48.000 t prognostiziert. Im Direktanliefererbereich wird für den gesamten Kalkulationszeitraum eine jährliche Anlieferungsmenge am Müllheizkraftwerk von 600 t erwartet. Diese Prognosen basieren auf den Anlieferungsmengen der Vorjahre sowie der ersten zwei Quartale des Jahres 2017.

Die prognostizierte Anlieferungsmenge für das Jahr 2019 liegt unter der vertraglich vereinbarten Garantiemenge. Die Differenzmenge von 2.000 t kann nach Auffassung der Betriebsleitung mit der aus der Vergangenheit bestehenden Mindermengengutschrift in Höhe von 8.597 t verrechnet werden. Aus Sicht der Betriebsleitung besteht für die Mindermengen daher

keine bring-or-pay Verpflichtung.

Neben der dargestellten Systemumstellung bei der Aufteilung des gebührenfähigen Aufwands, soll auch das im Rahmen der Klausurtagung des Kreistags am 23. Juni 2017 vorgestellte Wertstoffkonzept in der Kalkulation berücksichtigt werden. Die sich aus dem Wertstoffkonzept ergebenden satzungsrechtlichen Änderungen sind in die Abfallwirtschaftssatzung (**Anlage 11**) ebenfalls eingearbeitet.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2015/2016/2017 steigt der Gebührenbedarf um rd. 0,8 Mio. Euro jährlich. Diese Erhöhung ist insbesondere auf steigende Personalkosten infolge der Aufstockung des Personals (Verwaltung, Wertstoffzentren und Grüngutplätze) zurückzuführen. Darüber hinaus sind die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (Zinsaufwendungen für Beihilfe- und Pensionsrückstellungen) im Vergleich zur laufenden Kalkulation gestiegen. Auch die erstmalige Berücksichtigung der vollen Abschreibungen der im Jahr 2017 fertiggestellten Grüngutplätze und die niedrigere Gutbringung beim gebührenrechtlichen Überschuss tragen zum steigenden Gebührenbedarf bei.

1.2 Unterschiede zwischen den Ansätzen der Gebührenkalkulation und des Wirtschaftsplans

Die Organisation der Abfallwirtschaft in der Rechtsform des Eigenbetriebs hat auf die Gebührenkalkulation keinen Einfluss. Für die Gebührenbemessung ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) die maßgebende Rechtsgrundlage, für die Wirtschaftsführung des Abfallwirtschaftsbetriebs als Eigenbetrieb das Eigenbetriebsrecht. Daraus ergeben sich jedoch Unterschiede zwischen dem Wirtschaftsplan und der Gebührenkalkulation. Nach dem Eigenbetriebsrecht sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs die tatsächlichen Zinsen zu veranschlagen, während in der Gebührenkalkulation nach § 14 Absatz 3 KAG nur die kalkulatorischen Zinsen (Verzinsung des um die Abschreibungen verminderten Anlagekapitals) eingestellt werden dürfen. Das Anlagekapital umfasst alle Anlagegüter, die für die Gebührenkreise relevant sind.

Wie bisher sind die kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Die Berechnungen der kalkulatorischen Mischzinssätze des Abfallwirtschaftsbetriebs sind in den **Anlagen 5 und 6** dargestellt.

1.3 Kalkulationsgrundlagen

1.3.1 Allgemeines

Der Gebührenkalkulation für die Jahre 2018/2019 liegen folgende Daten zugrunde:

- ◆ Berechnung der Jahres- und Behältergebühren (**Anlagen 1 und 2**)
- ◆ Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 3**)
- ◆ Gebührenrechtliches Ergebnis 2012/2013/2014
- ◆ Veranlagungsfälle 2017 (Hauptveranlagung)
- ◆ Berechnung der Mischzinssätze 2018/2019 (**Anlagen 5 und 6**)
- ◆ Liste der Abschreibungssätze (**Anlagen 7 und 8**)

Die Abfallgebühren setzen sich wieder aus Jahres- und Behältergebühr (Leerungsgebühr) zusammen. Der Gesamtgebührenbedarf ist erstmals im Verhältnis 40:60 (Jahresgebühr/Leerungsgebühr) aufgeteilt. Dies entspricht derzeit auch etwa den tatsächlichen Aufwendungsanteilen

1.3.2 Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2018/2019

Die Ansätze für die Gebührenkalkulation 2018/2019 basieren auf den Ansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2018. Aufgrund des gegenüber dem Wirtschaftsplan um einem Jahr längeren Kalkulationszeitraums wurden die Ansätze entsprechend hochgerechnet. Die Gebührenbedarfsberechnung und die Gebührenberechnung für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 sind als **Anlagen 1 bis 3** beigefügt.

In die Hausmüllgebühren sind die Betriebszweige Beseitigung, Verwertung und die aufgelaufenen Überschüsse der Jahre 2012/2013/2014 einbezogen. Bei den Direktanlieferergebühren sind nur Kosten des Betriebszweigs Beseitigung ansatzfähig. Das gebührenrechtliche Ergebnis 2012/2013/2014 wurde bei den Direktanlieferergebühren ebenfalls einbezogen. Die allgemeinen Verwaltungskosten und die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung sind über einen Schlüssel (Erläuterung siehe Nummer 1.3.7) den jeweiligen Betriebszweigen verursachergerecht zugeordnet.

Es wird angenommen, dass sich die Anlieferungsmengen am Müllheizkraftwerk im Kalkulationszeitraum insbesondere infolge der Änderungen der prozentualen Aufteilung des Gebührenbedarfs auf Jahres- und Leerungsgebühr reduzieren werden. Für die Jahre 2018 und 2019 werden folgende jährliche Anlieferungsmengen am Müllheizkraftwerk prognostiziert:

	2018	2019
Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbemüll	49.400 t	47.400 t
Gebührenpflichtige Direktanlieferungen	600 t	600 t
Maßgebliche Gesamtmenge für die Kalkulation	50.000 t	48.000 t

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge erfolgt entsprechend der prognostizierten Anlieferungsmenge von Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbemüll und Direktanlieferungen. Daraus ergeben sich für die Jahre

2018 und 2019 folgende prozentuale Aufteilungen von Hausmüll und Direktanlieferer:

2018: 98,80 : 1,20 und

2019: 98,75 : 1,25.

Sofern Erträge und Aufwendungen ausschließlich oder überwiegend entweder im Hausmüll-/hausmüllähnlicher Gewerbemüll- oder im gebührenpflichtigen Direktanliefererbereich anfallen, werden sie abweichend von dem oben genannten Verhältnis direkt zugeordnet.

In der **Anlage 4** ist der Gebührenbedarf der Jahre 2018/2019 dem Gebührenbedarf aus der Kalkulation 2015/2016/2017 gegenübergestellt. Die dargestellten Ansätze beziehen sich auf ein Jahr.

Aus dieser Übersicht ist insbesondere der höhere Gebührenbedarf im Betriebszweig Verwertung im Hinblick auf das neu eingestellte Personal (Verwaltung, Wertstoffzentren und Grüngutplätze) ersichtlich. Darüber hinaus sind die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (Zinsaufwendungen für Beihilfe- und Pensionsrückstellungen) im Vergleich zur laufenden Kalkulation gestiegen. Auch die erstmalige Berücksichtigung der vollen Abschreibungen der im Jahr 2017 fertiggestellten Grüngutplätze und die niedrigere Gutbringung beim gebührenrechtlichen Überschuss tragen zum steigenden Gebührenbedarf bei

1.3.3 Abwicklung der Überschüsse und der Defizite (**Anlage 9**)

Der gebührenrechtliche Überschuss 2012/2013/2014 im Hausmüllbereich in Höhe von insgesamt 960.231,17 Euro ist in der vorliegenden Kalkulation gutgebracht worden. Im Direktanliefererbereich ist ebenfalls der gebührenrechtliche Überschuss 2012/2013/2014 in Höhe von insgesamt 1.922,38 Euro aufwandsmindernd berücksichtigt worden.

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz müssen solche Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Nachdem der Ausgleichszeitraum für diese Überschüsse spätestens 2019 abläuft, sind sie zwingend in dieser Kalkulation zu berücksichtigen.

1.3.4 Veranlagungsfälle

◆ Veranlagung der Haushalte und Arbeitsstätten zur Jahresgebühr

Die Basis bildet die Zahl der Veranlagungsfälle aus der Hauptveranlagung 2017 unter Berücksichtigung von 40 Prozent der gesamten gebührenfähigen Kosten.

Entsprechend den gebührenrechtlichen Anforderungen an einen

personenbezogenen Haushaltstarif sind die Jahresgebühren – wie bisher – degressiv gestaltet. Die Jahresgebühr für Arbeitsstätten orientiert sich in der Regel an denen eines Mehrpersonenhaushaltes (vier und mehr Personen), es sei denn, der Betrieb weist nach, dass es sich nur um eine Einpersonearbeitsstätte handelt.

◆ Behältergebühren

Die Basis bildet die Behälterverteilung (120-l bzw. 240-l jeweils mit 14-täglichem und 4-wöchentlichem Turnus) aus der Hauptveranlagung 2017 unter Berücksichtigung von 60 Prozent der gesamten gebührenfähigen Kosten.

Zudem wurde als Folge der neuen Aufteilung des Gebührenbedarfs auf die Jahres- bzw. Leerungsgebühr ein Anstieg der Anschlussquote auf den 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus von derzeit 21 Prozent auf künftig 32,5 Prozent prognostiziert.

1.3.5 Ermittlung des Mischzinssatzes für die kalkulatorischen Zinsen

Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist im Kommunalabgabengesetz nicht bestimmt. § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG schreibt lediglich eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat einen Zinssatz als angemessen angesehen, der sich als Mischzinssatz aus längerfristigen Geldanlagen und Kommunalkrediten mit einer Konditionsbindung von in der Regel fünf Jahren im Durchschnitt ergibt. Die Zinssätze für längerfristige Kommunalkredite wurden durch die Kreiskämmerei ermittelt. Bei den Zinssätzen für längerfristige Geldanlagen wurde die Zeitreihe der Deutschen Bundesbank über Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen herangezogen. Basis für die Ermittlung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital für das Anlagevermögen des AWB bildet jeweils das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital, bezogen auf die Restbuchwerte des Anlagevermögens des AWB zum Ende der Jahre 2014 bis 2019. Die Berechnung der kalkulatorischen Mischzinssätze für die Jahre 2018 und 2019 erfolgte entsprechend.

Aus den in den **Anlagen 5 und 6** dargestellten Berechnungen ergibt sich ein Mischzinssatz von 0,99 Prozent für das Jahr 2018 und 0,95 Prozent für das Jahr 2019. Die Betriebsleitung empfiehlt, die Mischzinssätze in dieser Höhe festzusetzen.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden wie bisher durch Anwendung der Restwertmethode ermittelt. Dies bedeutet, dass der kalkulatorische Zins jährlich aus den Restbuchwerten des Anlagevermögens zum Ende eines Jahres (d. h. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die aufgelaufenen kalkulatorischen Abschreibungen) unter Zugrundelegung des Mischzinssatzes errechnet wird.

1.3.6 Abschreibungen

Das KAG enthält keine Bestimmung über die Höhe der Abschreibungssätze. Aus § 14 Absatz 3 Nummer 1 KAG ergibt sich nur, dass das Anlagevermögen angemessen abzuschreiben ist. Die Abschreibungsdauer und der sich daraus ergebende Abschreibungssatz richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens. Eine Verpflichtung, die steuerrechtlichen Abschreibungsvorschriften anzuwenden, besteht nicht. Soweit keine eigenen Erfahrungswerte vorliegen, empfiehlt sich jedoch ihre Anwendung, da sie in der Regel auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgehen und damit der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlageguts weitgehend gerecht werden.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs soll entsprechend den in den **Anlagen 7 und 8** aufgeführten AfA-Sätzen linear abgeschrieben werden. Die dabei verwendeten AfA-Sätze entsprechen z.T. den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums, z.T. wurden die Abschreibungssätze aufgrund von eigenen Erfahrungswerten angesetzt.

Die Abschreibung des Sachanlagevermögens der allgemeinen Verwaltung wurde entsprechend Nummer 1.3.7 aufgeteilt.

In der **Anlage 10** sind die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen dargestellt.

1.3.7 Aufteilung der Personalkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten (Gemeinkosten)

Die Personalkosten für die Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebs werden entsprechend ihrem Stellenanteil auf die Betriebszweige Beseitigung, Verwertung und Deponien aufgeteilt.

Die Eingangskontrolle bei den Grüngutplätzen wird ab dem Jahr 2018 mit eigenem Betreuungspersonal durchgeführt (BU 2017/002). Dadurch erhöht sich der Anteil des Betriebszweiges Verwertung im Vergleich zu den Vorjahren.

Die Prozentsätze setzen sich wie folgt zusammen: Beseitigung 51,3 Prozent, Verwertung 48,4 Prozent, Deponien 0,3 Prozent.

Entsprechend diesen Anteilen wurden die allgemeinen Verwaltungskosten für die jeweiligen Betriebszweige ermittelt.

1.4 Erläuterung einzelner Ansätze

1.4.1 Zinserträge (Beseitigung)

Im März 2016 hat die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins für den Euro-Raum erstmals auf den historischen Tiefststand von 0,00 Prozent reduziert. Zinseinnahmen sind deshalb in absehbarer Zeit nicht möglich. Lediglich aus einer schon länger bestehenden Geldanlage sind noch Zinsen zu erwarten.

1.4.2 Kosten für Müllabfuhr (Beseitigung)

Der seit dem 01.01.2012 laufende Vertrag über die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll sowie Grüngut beinhaltet eine Preisgleitklausel. Im Kalkulationszeitraum wurde eine jährliche Preissteigerung von zwei Prozent berücksichtigt.

1.4.3 Entgelt an den privaten Betreiber des Müllheizkraftwerks

Bei der Gebührenkalkulation 2018/2019 wird bei den Aufwendungen für das Entgelt an den privaten Betreiber von folgenden jährlichen Abfallmengen und Entgelten pro Anlieferungstonne ausgegangen:

	2018	2019
Maßgebliche Gesamtmenge für die Kalkulation	50.000 t	48.000 t
Entgelt inkl. Mehrwertsteuer pro Tonne	187,31 €	190,92 €

Bei den Entgelten sind auf Basis des bestehenden Vertragsverhältnisses die monatliche Gutschrift in Höhe von 23.000 Euro sowie vertragliche Anpassungen in Höhe der geschätzten Erhöhungen des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2018/2019 von jährlich zwei Prozent bereits berücksichtigt.

1.4.4 Personalaufwand

Die Ermittlung des Personalaufwands erfolgte auf der Grundlage des vom Hauptamt zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials. Eine geringfügige Anpassung der Bezüge und Entgelte pro Jahr ist berücksichtigt.

Der Personalaufwand ist im Vergleich zur letzten Kalkulation aufgrund von neuen Stellen in den Wertstoffzentren in Göppingen und Geislingen und auf den Grüngutplätzen sowie in der Verwaltung gestiegen. Die Anzahl der Stellen für das Jahr 2018 ist im Vergleich zum Jahr 2015 (Ausgangsbasis für die Kalkulation 2015/2016/2017) um insgesamt 10,4 Stellen in unterschiedliche Entgeltgruppen aufgestockt worden. Durch die veränderte prozentuale Zuordnung der Kosten der allgemeinen Verwaltung zu den einzelnen Betriebszweigen haben sich auch im Bereich der Personalkosten Verschiebungen ergeben (Ausführungen unter Nummer 1.3.7).

Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen (Beamtinnen und Beamte) sind von einem Versicherungsmathematiker für die Jahre 2018 und 2019 berechnet und entsprechend in der Bedarfsberechnung berücksichtigt worden. Darüber hinaus sind weitere Zuführungsbeträge in Höhe von jeweils 34.000 Euro enthalten. Diese Beträge ergeben sich durch die Bewertungsumstellung anlässlich des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Die Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sind erstmals in der Kalkulation separat ausgewiesen. Bisher waren diese Zinsaufwendungen Teil der Personalkosten.

Dem Personalaufwand für die an die Energy from Waste Göppingen GmbH (EEW) beim Müllheizkraftwerk gestellten Bediensteten steht ein entsprechender Ertrag beim Konto 534 gegenüber.

1.4.5 Gebühren für Bioabfälle (Verwertung)

Zum 01.07.2015 wurde im Landkreis die getrennte Bioabfallsammlung mittels Biobeuteln mit 7,50 Liter oder 15 Liter Volumen eingeführt. Die Bürgerinnen und Bürger können bei zahlreichen Verkaufsstellen die Biobeutel zu einer Gebühr von bisher 2,50 Euro (zehn Stück, 7,50 Liter) oder 5 Euro (zehn Stück, 15 Liter) erwerben.

Die Betriebsleitung schlägt wegen der nicht zufriedenstellenden Sammelmengen vor, die Gebühren für den Kauf der Biobeutel auf 1,50 Euro (zehn Stück, 7,50 Liter) und 3,00 Euro (zehn Stück, 15 Liter) zu reduzieren. Künftig sollen nur noch nutzungsabhängige Kostenbestandteile (Verwertung) über die Gebühr für die Biobeutel erhoben werden (BU 2017/148). Die reduzierte Gebühr für die Biobeutel wäre ein erneuter Anreiz, die Bioabfallsammlung zu nutzen.

1.4.6 Erlöse für Wertstoffe (Verwertung)

Diese umfassen Erlöse für das gesammelte Altpapier, für den auf den Wertstoffhöfen gesammelten Schrott und für die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikgeräten.

Im Vergleich zur Kalkulation 2015/2016/2017 sind hier deutlich höhere Erlöse ausgewiesen. Das ist insbesondere auf die Neuausschreibung der Leistungen im Bereich Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) zurückzuführen (BU 2017/035). Durch veränderte Rahmenbedingungen (z. B. Organisation der Altpapier-Vereinssammlungen durch den AWB) erhöhen sich auch die Aufwendungen in diesem Segment.

Seit dem 01.08.2013 führt der Landkreis die Eigenvermarktung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch. Zum 01.08.2016 wurde diese Leistung neu ausgeschrieben, allerdings nur noch für eine Stoffgruppe (Elektro-Kleingeräte). Auf die Selbstvermarktung von weiteren Stoffgruppen wurde wegen fehlender Wirtschaftlichkeit verzichtet.

Deshalb sind diese Erlöse im Vergleich zur laufenden Kalkulation niedriger angesetzt.

1.4.7 Handelswaren

Der Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Beschaffung und Lagerung der Biobeutel sowie die Lagerung der noch nicht ausgegebenen Vorsortierbehälter

1.4.8 Verwertungskosten für Wertstoffe (Verwertung)

Dieser Ansatz umfasst die Aufwendungen für die Sammlung und Verwertung von Bauschutt, Schrott, E-Schrott, Papier, Altholz und Haushaltsgroßgeräten sowie den Betrieb der Wertstoffhöfe, Wertstoffzentren und Grüngutplätze.

Zum 01.01.2018 sind folgende Änderungen bei der Annahmepalette auf den Wertstoffhöfen bzw. Wertstoffzentren geplant:

- kostenlose Bauschuttanlieferung bis maximal zehn Liter (zwei Mal in der Woche) auf allen Wertstoffhöfen der Gemeinden und Wertstoffzentren des Abfallwirtschaftsbetriebs. Größere Mengen bis zu 0,5 m³ werden nur noch auf den Wertstoffzentren in Göppingen und Geislingen gegen zehn Euro Gebühr (bisher fünf Euro) angenommen.
- Altholz in haushaltsüblichen Mengen kann auf allen Wertstoffhöfen und Wertstoffzentren kostenlos abgegeben werden.

Diese Änderungen sind in den Ansätzen bereits berücksichtigt.

Die Verwertungskosten für Wertstoffe umfassen auch die Aufwendungen für den Bereich Grünmasse. Neben den Kosten für die Sammlung, Transport und Verwertung des Grüngutes sind erstmals die Betriebskosten der Grüngutplätze voll berücksichtigt. Darüber hinaus sind auch Kosten für den Transport der Grünmasse von den gemeindlichen Sammelplätzen zu den Grüngutplätzen des Abfallwirtschaftsbetriebs eingerechnet.

1.4.9 Getrennte Bioabfallsammlung und -verwertung (Verwertung)

Die getrennte Bioabfallsammlung wurde zum 01.07.2015 eingeführt. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen (die von 60:40 auf 40:60 geänderte Aufteilung der gebührenfähigen Kosten auf Jahres- und -behältergebühr und reduzierte Gebühr für die Biobeutel) zu steigenden Mengen bei der Bioabfallsammlung führen. Für die Kalkulation werden folgenden Bioabfall-Mengen prognostiziert:

	2018	2019

Maßgebliche Bioabfall-Mengen für die Kalkulation	2.000 t	2.200 t
--	---------	---------

Die Aufwendungen pro Jahr steigen im Vergleich zur Kalkulation 2015/2016/2017. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in der bisherigen dreijährigen Kalkulation dieser Aufwand nur für 2,5 Jahre (Einführung der Bioabfallsammlung zum 01.07.2015) berücksichtigt ist.

1.4.10 Abschreibungen (Verwertung)

Die veranschlagten Abschreibungen umfassen die Abschreibungen für das bestehende Anlagevermögen und die im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen (**Anlage 10**). Die neuen Grüngutplätze sind bereits in Betrieb oder sollen noch dieses Jahr in Betrieb gehen. Die Investitionskosten wurden deshalb aufgrund der vorliegenden Abrechnungen und Informationen entsprechend hochgerechnet. Ausgehend von diesen Werten wurden auch die Abschreibungen berechnet. Insbesondere durch die geänderte Zuordnung der allgemeinen Kosten (Nummer 1.3.7) und die Investitionen in die neuen Grüngutplätze erhöhen sich die Abschreibungen um rd. 144.000 Euro pro Jahr.

1.5 Gebührenberechnung 2018/2019

1.5.1 Die Berechnung der Jahresgebühren ergibt sich aus **Anlage 1**

Bei der Berechnung der Jahresgebühren wurde die neue Aufteilung der gebührenfähigen Kosten (40:60) berücksichtigt.

Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten:

	2015/2016/ 2017 in Euro	2018/ 2019 in Euro	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt	67,80	46,20	- 21,60
2/3-Personenhaushalt	108,00	73,80	- 34,20
4-und Mehrpersonenhaushalt	124,80	85,20	- 39,60
Einpersonearbeitsstätte	67,80	46,20	- 21,60
Mehrpersonearbeitsstätte	124,80	85,20	- 39,60

Insbesondere durch die Systemumstellung ergibt sich bei den Jahresgebühren im Vergleich zu den Gebühren für die Jahre 2015/2016/2017 eine Reduzierung um rd. 32 Prozent.

1.5.2 Die Berechnung der **Behältergebühren für die Jahre 2018/2019** ergeben sich aus **Anlage 2**.

Auch bei der Berechnung der Behältergebühren wurde die neue Aufteilung der gebührenfähigen Kosten (40:60) berücksichtigt. Sie betragen für die Haushalte und Arbeitsstätten:

	2016/ 2017 in Euro	2018/ 2019 in Euro	Differenz in Euro
120 I-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung	37,20	54,60	+ 17,40
120 I-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	74,40	109,20	+ 34,80
240 I-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung	74,40	109,20	+ 34,80
240 I-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	148,80	218,40	+ 69,60
1.100 I-Umleerbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung	345,00	501,00	+ 156,00
1.100 I-Umleerbehälter bei 14-täglicher Leerung	690,00	1.002,00	+ 312,00

Insbesondere durch die Systemumstellung ergibt sich bei den Behältergebühren im Vergleich zu den Gebühren für die Jahre 2015/2016/2017 eine Erhöhung um rd. 46 Prozent.

Bei der Nutzung eines 120 I-Restmüllbehälters ergeben sich folgende **Gesamtgebühren für die Jahre 2018/2019**:

	2016/ 2017 in Euro	2018/ 2019 in Euro	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt, 120 I bei 4-wöchentl. Leerung	105,00	100,80	- 4,20
1-Personenhaushalt, 120 I bei 14-täglicher Leerung	142,20	155,40	+ 13,20
2/3-Personenhaushalt, 120 I bei 4-wöchentl. Leerung	145,20	128,40	- 16,80
2/3-Personenhaushalt, 120 I bei 14-täglicher Leerung	182,40	183,00	+ 0,60
4-und Mehrpersonenhaushalt, 120 I bei 4-wöchentl. Leerung	162,00	139,80	- 22,20
4-und Mehrpersonenhaushalt, 120 I bei 14-täglicher Leerung	199,20	194,40	- 4,80
Einpersonalarbeitsstätte, 120 I bei 4-wöchentlicher Leerung	105,00	100,80	- 4,20
Einpersonalarbeitsstätte, 120 I bei 14-täglicher Leerung	142,20	155,40	+ 13,20
Mehrpersonalarbeitsstätte, 120 I bei 4-wöchentl. Leerung	162,00	139,80	- 16,80
Mehrpersonalarbeitsstätte, 120 I bei 14-täglicher Leerung	199,20	194,40	- 4,80

Bei der Nutzung eines 240 I-Restmüllbehälters ergeben sich folgende **Gesamtgebühren für die Jahre 2018/2019**:

	2016/ 2017 in Euro	2018/ 2019 in Euro	Differenz in Euro
1-Personenhaushalt, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	142,20	155,40	+ 13,20
1-Personenhaushalt, 240 l bei 14-täglicher Leerung	216,60	264,60	+ 48,00
2/3-Personenhaushalt, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	182,40	183,00	+ 0,60
2/3-Personenhaushalt, 240 l bei 14-täglicher Leerung	256,80	292,20	+ 35,40
4-und Mehrpersonenhaushalt, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	199,20	194,40	- 4,80
4-und Mehrpersonenhaushalt, 240 l bei 14-tägl. Leerung	273,60	303,60	+ 30,00
Einpersonearbeitsstätte, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	142,20	155,40	+ 13,20
Einpersonearbeitsstätte, 240 l bei 14-täglicher Leerung	216,60	264,60	+ 48,00
Mehrpersonearbeitsstätte, 240 l bei 4-wöchentl. Leerung	199,20	194,40	- 4,80
Mehrpersonearbeitsstätte, 240 l bei 14-täglicher Leerung	273,20	303,60	+ 30,00

Die Übersicht zeigt, dass durch die Umstellung vor allem Haushalte und Arbeitsstätten mit 120 l-Tonnen in der Regel geringere Abfallgebühren zahlen. Ausnahmen hier sind lediglich Einpersonenhaushalte bzw. –Arbeitsstätten und 2/3 Personenhaushalte mit 14-täglicher Leerung, deren Abfallgebühr um 13,20 Euro bzw. 0,60 Euro im Jahr steigt.

Auch Mehrpersonenhaushalte und -arbeitsstätten mit 240 l-Tonnen, die eine 4- wöchentliche Leerung nutzen, zahlen etwas niedrigere Abfallgebühren. Einpersonenhaushalte und –arbeitsstätten und 2/3 Personenhaushalte mit 240 l-Tonnen und 14 täglicher Leerung müssten künftig aufgrund ihres hohen Abfallaufkommens entsprechend mehr bezahlen.

Bei jeder Umstellung der Kalkulationsgrundlage gibt es „Gewinner“ und „Verlierer“. Haushalte und Arbeitsstätten, die eine 120 l-Tonne mit 4-wöchentlichem Abfuhrturnus nutzen, werden entlastet (bis zu 22,20 Euro). Durch die Verteuerung der Behältergebühr für die 14-tägliche Restmüllabfuhr werden insbesondere Haushalte mit besonderen Abfallsituationen (z.B. mit Wickelkindern sowie Fällen mit Inkontinenz) stärker belastet, sofern sie eine 240 l Restmüllabfuhr mit 14-täglichem Abfuhrturnus benötigen (bis zu 48,00 Euro). Im Jahr 2017 haben jedoch lediglich 3.254 Haushalte eine 240 l Restmülltonne mit einem 14-täglichen Abfuhrturnus benutzt. Das entspricht einem Anteil von drei Prozent aller Haushalte im Landkreis. Gebührenrechtlich gibt es allerdings keine Möglichkeit, in solchen Fällen einen Abschlag zu gewähren.

Im Gegenzug werden durch die Umstellung die Haushalte und

Arbeitsstätten, die ihren Müll entsprechend der gesetzlichen Regelungen vermeiden und trennen, durch stärkere gebührenrechtliche Anreize finanziell entlastet.

1.5.3 Einzelbänderolen

Die lineare Ausgestaltung der Behältergebühren gilt auch für die Bänderolen für zusätzlich bereitgestellte Restabfallbehälter. Dies bedeutet, dass die Gebühr für eine Einzelbänderole ein sechszwanzigstel der Behältergebühr (14-tägliche Abfuhr) beträgt. Für die Jahre 2018/2019 ergeben sich folgende Gebühren für die Einzelbänderolen:

	2016/ 2017 in Euro	2018/ 2019 in Euro	Differenz in Euro
Einzelbänderole 120 l-Restabfallbehälter	3,10	4,50	+ 1,40
Einzelbänderole 120 l-Restabfallbehälter	6,20	9,00	+ 2,80
Einzelbänderole 1.100 l-Umleerbehälter	28,40	41,20	+12,80

1.5.4 Direktanlieferererbereich (**Anlage 1**):

	2015/2016/ 2017 in Euro	2018/ 2019 in Euro	Differenz in Euro
Gebühr je Tonne	212,00	216,00	+ 4,00

Die Direktanlieferergebühr für die Jahre 2018/2019 erhöht sich im Vergleich zu den Jahren 2015/2016/2017 um rd. zwei Prozent. Im Laufe des Jahres 2015 musste auf Grund von Änderungen im Eichrecht eine Pauschalgebühr für Anlieferungen unter 400 Kilogramm eingeführt werden (BU 2015/41). Die bisherige Pauschalgebühr für solche Anlieferungen beträgt 35 Euro. Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass diese Pauschalgebühr nicht auskömmlich ist. Die durchschnittliche Anlieferungsmenge, die im Rahmen der Pauschalgebühr in den Jahren 2016 und 2017 angeliefert wurde, beträgt rd. 215 Kilogramm. Die im Jahr 2015 unterstellte Menge in Höhe von rd. 153 kg wurde deutlich übertroffen. Die Pauschalgebühr ist deshalb auf 47 Euro zu erhöhen.

2. Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (**Anlage 11 und 12**)

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen basiert auf der Mustersatzung, die der Landkreistag Baden-Württemberg erarbeitet hat.

Es sind die neu kalkulierten Gebührensätze und verschiedene Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten (z.B. Änderung der

Annahmepalette auf den Wertstoffzentren und Wertstoffhöfen) in der Satzung berücksichtigt worden.

Die Änderungen sind in der **Anlage 11** grau unterlegt.

Einige Änderungen haben nur rechtstechnische Bedeutung. Die Erläuterungen zu den Änderungen sind in **Anlage 12** dargestellt.

III. Handlungsalternative

Nach dem Kommunalabgabengesetz wäre grundsätzlich ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig. Die Betriebsleitung schlägt insbesondere im Hinblick auf die mittelfristig beabsichtigte Einführung einer 60 Liter Restmülltonne und die Laufzeit der bestehenden Einsammelverträge für Hausmüll und Bioabfall, die bis 31.12.2019 bzw. 30.06.2021 laufen, eine zweijährige Kalkulationsperiode vor.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Abfallgebührenkalkulation 2018/2019 und die Änderung der Abfallwirtschaftsatzung sind die Voraussetzungen zur Erhebung der Abfallgebühren für die Jahre 2018 und 2019.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat